

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 73.503 vom 6. Mai 1998

A.77.229/XIII-456

In der Rechtssache : **PARMENTIER** Willibald,
Klosterstraße 35
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Gemeinde Sankt Vith,
Wahlдомizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Willibald PARMENTIER am 23. Januar 1998 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Gemeinderats von Sankt Vith vom 24. November 1997 zur Genehmigung des Leitschemas "Auf'm Bödemchen";

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung derselben Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 2. März 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 17. März 1998 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Artikel 21quater, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wie folgt lautet :

" Das Leitschema ist ein Orientierungsdokument zur Bodenzweckbestimmung eines Teils des Gemeindegebietes";

In der Erwägung, daß die Artikel 40ter und folgenden des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe die Anfertigung eines Leitschemas voraussetzen, um einen Bebauungsplan ganz oder teilweise aufheben zu können; daß Artikel 188-2 desselben Gesetzbuches dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem beauftragten Beamten erlaubt, von den Vorschriften eines Leitschemas abzuweichen, wenn diese Abweichung

begründet wird und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, daß diese Bestimmungen an dem als Hinweis dienenden Wert eines Leitschemas und an dem Fehlen eines Verordnungscharakters bei letzterem im Sinne des Artikels 21, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nichts ändern; daß daraus folgt, daß gegen das Leitschema weder eine Nichtigkeitsklage noch, infolgedessen, ein Antrag auf Aussetzung dessen Ausführung eingereicht werden können, da es keine Verordnung im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist;

In der Erwägung, daß der Aussetzungsantrag daher unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen am 6. Mai
1900 achtundneunzig, von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.